Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage
BV/03/23/008
öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Teilbereich 1- westlicher Teil
Hier: Abwägungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum*
Bauwesen	27.02.2023
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Antje Burda	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen (Vorberatung)	15.03.2023	Ö
Gemeindevertretung Damshagen (Entscheidung)	22.03.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Damshagen stellt den Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskern der Ortslage Stellshagen auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Ortslage Stellshagen unter Berücksichtigung der Aufwertung des Dorfzentrums und der Nachnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes zu schaffen. Im westlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs war bereits eine Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet das planerische Ziel.

Für den westlichen Teilbereich – den Bereich des Wohnens im WA 1 – wurden zwischenzeitlich die Zielsetzungen konkretisiert. Die Gemeinde führt das Aufstellungsverfahren gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. März 2021 mit 2 Teilbereichen fort. Der vorliegende Planteil – Teilbereich 1 – wird für das Allgemeine Wohngebiet getrennt vom Teilbereich 2 - für die Einrichtungen der touristischen Infrastruktur und Beherbergung mit Betriebswohnen – aufgestellt. Unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes stellt die Gemeinde Damshagen für den Teilbereich 1 einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug auf.

Die Zielsetzung der Gemeinde besteht darin, innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes das Dauerwohnen zu etablieren. Dies soll gemäß dem städtebaulichen Konzept über eine Wohngruppe und ein genossenschaftliches Wohnen gesichert werden. Anstelle einer ursprünglich bis maximal zweigeschossigen Bebauung wurde eine verdichtete Bebauung mit Räumen auf einer Ebene, mit einem Vollgeschoss vorbereitet. Das städtebauliche Konzept für die geplante Realisierung wurde dem Entwurf zu Grunde gelegt.

Für den Teilbereich 2 werden die Abstimmungen für die derzeitig anstehende Überarbeitung des Entwurfs geführt. Danach wird die Unterlage erneut der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vorgestellt.

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses war beabsichtigt, das zweistufige Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches anzuwenden.

Die Novelle des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) ermöglicht die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB. Dafür ist das Verfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 einzuleiten. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen. Dies ermächtigte die Gemeinde Damshagen, das Verfahren von einem zweistufigen Regelverfahren auf ein Verfahren nach § 13b BauGB für den Teilbereich 1 umzustellen.
Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB sind erfüllt. Innerhalb des Plangebietes ist eine Grundfläche von weniger als 10 000 m² berücksichtigt. Mit dem Planvorhaben wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen vorbereitet. Im Zusammenhang mit der Planaufstellung werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. Die Flächen schließen sich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan – Teilbereich 1 - beplanten Flächen sind über die vorhandene Erschließungsstraße (Dorfstraße) erreichbar.

Durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde die Einleitung bis zum 31.12.2022 abgesichert. Der Satzungsbeschluss ist vor dem 31.12.2024 vorgesehen. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtslage des BauGB zu fassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Teilbereich 1 erfolgt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches im Verfahren gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren); § 13a BauGB gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. § 4c ist nicht anzuwenden.

Der vorliegende Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gemischten Baufläche) ab. Unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung wird zum Ende des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes vorgenommen.

Inhaltlich haben sich unter Berücksichtigung der dörflichen Situation die Zielsetzungen für die Bebauung geändert. Anstelle einer ursprünglich zweigeschossigen Bebauung wird eine eingeschossige Bebauung mit einer maximalen Gebäudehöhe von 5 m berücksichtigt. Dies versteht sich zzgl. einer teilweisen Aufständerung der Gebäude. Die Nutzungen sind weiterhin innerhalb des WA-Gebietes vorgesehen. Die naturräumliche Situation wird zusammen in Vereinbarung mit der baulichen Entwicklung bewertet und betrachtet. Die Ableitung des anfallenden Regenwassers ist gemäß Erschließungskonzept des Ingenieurbüro Möller auf dem Grundstück durch Versickerung und Rückhaltung möglich. Während zunächst eine Ableitung als Notüberlauf in das Regenwassersystem der Gemeinde in den öffentlichen Bereich, in die Straße

vorgesehen war, ist nun die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Vorhabengrundstück durch Versickerung und Notüberlauf vorgesehen. Die konkreten Flächen hierfür wurden gemäß Vorgabe der technischen Planung ergänzt. Grundlage hierzu ist das Erschließungskonzept des Ingenieurbüro Möller. Zuletzt wurde hier eine Überarbeitung vorgenommen, um einen Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde in die öffentliche Straße zu vermeiden und die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück abschließend abzusichern.

Die Gemeinde Damshagen hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2023 bis einschließlich 14.02.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte parallel. Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind nicht eingegangen. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden behandelt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind ebenso nicht eingegangen.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung kann hergestellt werden. Die Entwicklungen in Parin mit der Rücknahme von Wohnbebauung sind bereits abgeschlossen. Die Beschlüsse für die Rücknahme von Bauflächen in Damshagen sind bereits erfolgt. Die Anforderungen an die Rücknahme der Tennisanlage in Stellshagen stehen noch aus und sind mit dem Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 9 zu erfüllen. Hier sind Abstimmungen mit dem Vorhabenträger vorgesehen. Insofern wird der Rücknahme von Bauflächen durch die Gemeinde nachgekommen.

In Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises werden auch die Zielsetzungen der Raumordnung beachtet und die Rücknahme der Wohnbebauung zugunsten der Entwicklung in Stellshagen vollzogen. Für das Konzept stehen ausreichend Flächen für Stellplätze, 1 Stellplatz je Wohnhaus, zur Verfügung. Die Verfahrensvermerke werden für die Teilung des Bebauungsplanes ergänzt. Der Trafo wird als Nebenanlage beachtet. Änderungen ergeben sich nicht. Die Gemeinde achtet bei den Baugenehmigungs- und Anzeigeverfahren darauf, dass nur Dauerwohnungen zugelassen werden. Die Bezugspunkte sind aus Sicht der Gemeinde ordnungsgemäß festgesetzt. Eine Zuordnung von Stellplätzen ist entbehrlich. Für die Regelung der Einfriedung an der Straße sind städtebauliche Verträge notwendig und die Eigentumsregelung in Bezug auf die Herstellung der Straße ist ebenso erforderlich. Leitungsverläufe sind durch Grunddienstbarkeiten entsprechend zu sichern bzw. Teilungen auf der Fläche sind nicht zulässig. Eine Regelung erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Rodung hat im städtebaulichen Vertrag zu erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Satzungsbeschluss auf der Grundlage der Beschlussvorlage der Abwägung einzuholen. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Die Kapazitätsfrage wurde im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Raumordnung erörtert. Die Löschwasserbereitstellung ist nach Brandschutzkonzept der Gemeinde gesichert. Der Trafostandort (ehemaliger Trafo) kann in Vereinbarung mit den Zielsetzungen des Bebauungsplanes gebracht werden. Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht berührt.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen der unteren Wasserbehörde ist die Ableitung des Regenwassers durch Versickerung gesichert. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich, weil kein Notüberlauf in die öffentliche Straße vorgesehen ist. Regelungen zu Dachflächen in Bezug auf die Verwendung von Zink, Blei und Kupfer erfolgen nicht. Kleinstmaterial kann verwendet werden. Bei Dachflächen wird nicht davon ausgegangen, dass die genannten Materialien verwendet werden. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist

entsprechend im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

In Bezug auf die naturschutzfachliche Regelung ist die Inaussichtstellung der Rodung der § 18 Bäume erforderlich. Diese wird aufgrund der Beschlussvorlage für den Abwägungsbeschluss eingeholt. Die Rodung der Bäume, die nach Baumschutzsatzung geschützt sind, ist genehmigt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen verbleiben unter Hinweisen. Regionales Pflanz- und Saatgut ist zu verwenden. § 20 Biotope sind nicht berührt. Die Entsorgung des Abfalls kann gesichert werden.

Immissionsschutzrechtliche Belange aus Sicht des StALU sind nicht berührt. Ortsbegehungen fanden statt. Immissionsschutzrechtliche Belange wurden vom Landkreis nicht vorgetragen.

In Bezug auf die verkehrlichen Belange ist ein zusätzlicher Gehweg erforderlich und zu regeln. In Bezug auf die Belange der Ver- und Entsorgung liegt die Zustimmung des Zweckverbandes für die gewählte Form der Regenwasserableitung durch Versickerung auf dem Grundstück vor; da kein Notüberlauf in die öffentlichen Straßen erforderlich ist, ist keine neue wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Der Löschwasserbedarf ist gemäß Bedarfsplan aus Hydranten und dem Teich zu sichern. Ansonsten ist die Schmutzwasserableitung gesichert.

In Bezug auf die Fernmeldeversorgung ist neben der Telekom auch die Funkversorgung außerhalb und unabhängig von diesem Planverfahren mit zu betrachten.

Seitens der IHK wurden Belange auf die Absicherung des Eigenbedarfs der Bevölkerung vorgetragen. Die Gemeinde ist hier der Auffassung, dass sie diese Belange hinreichend bewertet und beachtet hat und die Zustimmung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung hier entsprechend vorliegt.

Zollrechtliche Bedenken, die von bodenrechtlicher Relevanz sind, wurden nicht vorgetragen.

Aus Sicht des Landesanglerverbandes betroffene Belange sind nicht berührt.

Es ergeben sich im Rahmen der Abwägung
- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- Teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Planunterlagen ist vorzunehmen. Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Anregungen und Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren wurden unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Dementsprechend sind die Planunterlagen zu ergänzen.
Die Inaussichtstellung der Rodungsgenehmigung nach § 18 NatSchAG M-V ist Voraussetzung.
Die Information des Amtes Für Raumordnung und Landesplanung bezüglich der Rücknahme von Wohnkapazität, die bereits in Parin vollzogen ist, erfolgt ebenso, wie die Information zur baulichen Entwicklung in Damshagen und zur Rücknahme der Tennisanlage in Stellshagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt:

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Damshagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind nicht eingegangen.
   Es ergeben sich:
   - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
   - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
   Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Damshagen zu eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	d2023-03-07AbwEntwDamshagenB9_1 öffentlich

Satzung der Gemeinde Damshagen über den Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen Teilbereich 1 - westlicher Teil im Verfahren nach § 13b BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
(Entwurf vom 29. Juni 2022)

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	20.01.2023	20.02.2023	20.02.2023		x	
2	Landkreis Nordwestmecklenburg	24.01.2023	27.02.2023	27.02.2023	x	x	
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und	20.01.2023	20.02.2023	15.02.2023		x	
4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	20.01.2023	13.02.2023	13.02.2023			x
5	Straßenbauamt Schwerin	20.01.2023	02.02.2023	01.02.2023		x	
6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege						
7	Landesamt für innere Verwaltung	20.01.2023	20.01.2023	20.01.2023		x	
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik	20.01.2023	08.02.2023	08.02.20023		x	
9	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	20.01.2023	02.02.2023	02.02.2023		x	
10	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen Bundeswehr	20.01.2023	23.01.2023	23.01.2023		x	
11	Polizeipräsidium Rostock	20.01.2023	23.01.2023	23.01.2023		x	
12	Wasser- und Bodenverband						
13	Zweckverband Grevesmühlen	20.01.2023	08.02.2023	07.02.2023		x	
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.01.2023	03.02.2023	03.02.2023		x	
15	e.dis AG						
16	Hansegas GmbH	20.01.2023	09.02.2023	09.02.2023		x	
17	GDMcom GmbH	20.01.2023	25.01.2023	25.01.2023		x	
18	50Hertz Transmission GmbH	20.01.2023	23.01.2023	23.01.2023		x	
19	Bergamt Stralsund	20.01.2023	16.02.2023	14.02.2023		x	
20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	23.01.2023	25.01.2023	24.01.2023		x	
21	Kirchenkreisverwaltung						
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben						
23	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin		10.02.2023	16.02.2023		x	
24	Handwerkskammer Schwerin						
25	Landgesellschaft	20.01.2023	25.01.2023	24.01.2023		x	
26	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH						
27	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V						
28	Deutscher Wetterdienst	20.01.2023	17.02.2023	17.02.2023		x	
29	Hauptzollamt Stralsund		09.02.2023	07.02.2023		x	
30	Katholische Kirche						
31	Ministerium für Landwirtschaft und						
32	BVVG						
33	Freiwillige Feuerwehr						
34	Vodafone GmbH						
35	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	20.01.2023	30.01.2023	30.01.2023		x	
36	Telefonica Germany						
37	Kabel Deutschland						
	Naturschutzverbände						
38	BUND						
39	NABU						
40	Landesanglerverband	23.01.2023	20.02.2023	20.02.2023		x	
41	Landesjagdverband						
42	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald						
III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Warnow						
III.2	Gemeinde Roggenstorf						
III.3	Gemeinde Stepenitztal						
III.4	Stadt Grevesmühlen						
III.5	Stadt Klütz		15.03.2023	02.03.2023			x
IV.	**Öffentlichkeit**						
	-						
1	**Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen**						
2	**Stellungnahmen ohne Anregungen / mit Hinweise**						
3	**Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-19/23 Datum: 20.02.2023 nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550 **Landesplanerische Stellungnahme zum B-Plan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1- westlicher Teil der Gemeinde Damshagen** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 02.01.2023 (Posteingang: 05.01.2023) Ihr Zeichen: AB Sehr geehrte Frau Burda, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf zum B-Plan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1- westlicher Teil der Gemeinde Damshagen bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juni 2022) und Begründung vorgelegen. Darüber hinaus fand am 21.04.2017 ein Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde statt, dessen Ergebnis ergänzend bei der Bewertung des Vorhabens herangezogen wird. Die Gemeinde sieht eine Entwicklung des Ortskerns der Ortslage Stellshagen vor. Neben der Schaffung von Wohnraum ist auch eine Weiterentwicklung der Fremdenbeherbergung vorgesehen. Im laufenden Bauleitplanverfahren hat sich die Gemeinde Damshagen dazu entschieden, das Vorhaben in zwei Verfahren durchzuführen. Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 9 soll zunächst die Entwicklung des westlichen Teilbereichs erfolgen (Teilbereich 1). Der 2	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die vorgelegten Unterlagen werden bewertet und die Vorgehensweise der Gemeinde dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Teilbereich 2 umfasst dann den weiteren Ausbau der Fremdenbeherbergung i. V. m. der Schaffung von Betriebswohnungen und der städtebaulichen Ordnung der Parkplatzsituation. Planungsziel des vorliegenden B-Plans ist die Realisierung eines genossenschaftlichen Wohnprojektes. In diesem Rahmen sollen Möglichkeiten zum Dauerwohnen im Ortskern der Ortslage Stellshagen geschaffen werden. Vorgesehen ist die Bereitstellung von zehn WE. Ferienwohnungen sowie Zweit- und Nebenwohnsitze sind nicht zulässig. 2 Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Damshagen wird der Vorhabenbereich derzeit als gemischte Baufläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. **Raumordnerische Bewertung** Die Gemeinde Damshagen befindet sich gemäß RREP WM im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamtraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM). Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Gemeindegebietes keine Baulücken vorhanden sind, die die vorgesehene wohnbauliche Entwicklung ermöglichen. Leerstand ist ebenfalls nicht zu verzeichnen. Die vorgesehene Entwicklung befindet sich in direkter Anbindung des bestehenden Siedlungsgefüges. Eine Erschließung des Gebietes ist durch die Dorfstraße bereits gegeben. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen kann eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vorgenannten Programmsätzen hergestellt werden. Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Damshagen als nicht zentraler Ort auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Der Eigenbedarf orientiert sich gemäß RREP WM/Siedlungsentwicklungskonzept Westmecklenburg bis zum Jahr 2020 auf rechnerisch ca. 3 % des Wohnungsbestandes bezogen auf 2005. Sofern eine Gemeinde einen höheren Eigenbedarf plausibel nachweist, kann eine Wohnbauflächenentwicklung abweichend von dem Orientierungswert von 3 % durchaus möglich sein. 3 Die von der Gemeinde Damshagen beabsichtigte Wohnraumentwicklung im Zuge des B-Plans Nr. 9 (Teilbereich 1 und 2) geht deutlich über den vorgegebenen Eigenbedarf hinaus. Im Rahmen des Abstimmungsgespräches am 21.04.2017 hat die Gemeinde Damshagen ihre beabsichtigte Wohnraumentwicklung anhand bestehender sowie in Aufstellung befindlicher B-Pläne erläutert und ihren hohen Eigenbedarf an Wohnraum plausibel dargelegt. Es wurde außerdem auf die Rücknahme von bereits planungsrechtlich gesicherten Wohnungsbauflächen hingewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Gemeinde Damshagen mitgeteilt, dass die mit dem B-Plan Nr. 9 insgesamt beabsichtigte Entwicklung von 32 WE (davon 12 WE für den Teilbereich 1 als Miet- und Eigentumswohnungen und 20 WE im Teilbereich 2 für die Entwicklung von Betriebswohnungen) raumordnerisch mitgetragen wird. Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 9 – Teilbereich 1 ist die Entwicklung von zehn WE vorgesehen. Die Planung entspricht somit den vorgenannten Abstimmungen.	zu 3. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Beschlussfassung zur Rücknahme der Tennisanlage im B-Plan Nr. 4 ist mit der Vorbereitung des Teil 2 des Bebauungsplanes vorgesehen. Die Abstimmung mit dem Vorhabenträger wird diesbezüglich geführt. Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 1 wurde bereits die Rücknahme von 18 WE beschlossen. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen wurde bereits abgeschlossen. Ebenso die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes. In diesem Zusammenhang ist die Rücknahme der WE erfolgt. Die Zahl der Wohneinheiten in Parin wurde unter Berücksichtigung der Wandlung des Mischgebietes teilweise in Sondergebiete für Ferienbeherbergung realisiert. Die Nachweise werden im Zuge der Aufstellung des Teilbereiches 2 der zuständigen Behörde vorgelegt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Ergebnis des Abstimmungsgesprächs wurde jedoch ebenfalls festgelegt, dass im weiteren Bauleitplanverfahren folgende Nachweise zu erbringen sind, die unter anderem als Grundlage für die Zustimmung seitens der Landesplanungsbehörden (EM und AfRL WM) zur beabsichtigten Wohnbauentwicklung dienten: - Beschlussfassung zur Rücknahme der Flächen für die Tennisanlage des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Damshagen, - Beschlussfassung zur Rücknahme von 18 WE aus dem B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Damshagen, - Beschlussfassung zur Rücknahme von 5 WE aus der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Damshagen und - Beschlussfassung zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Damshagen. Diese liegen derzeit noch nicht vor. Unter der Voraussetzung, dass diese spätestens im Zuge des Verfahrens für den Teilbereich 2 des B-Plans Nr. 9 vorgelegt werden, kann dem vorliegenden Vorhaben zugestimmt werden.		
	Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.	zu 4. Die Vorgaben des LEP und des REP werden durch die Gemeinde Damshagen beachtet.	Zu berücksichtigen.
	Bewertungsergebnis Unter der Voraussetzung, dass die noch erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Rücknahme von Flächen und Wohneinheiten in bestehenden B-Plänen spätestens im Zuge des Verfahrens für den Teilbereich 2 des B-Plans Nr. 9 vorgelegt werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.	zu 5. Die Rücknahme von Flächen und Wohneinheiten aus den bestehenden Bebauungsplänen werden im Verfahren für den Teilbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 9 vorgelegt.	Zu berücksichtigen.
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	zu 6. Die Beurteilungsgrundlagen ändern sich nicht. Insofern wird die Stellungnahme weiterhin verwendet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Jana Eberle	zu 7. Die Bereitstellung von Unterlagen erfolgt durch die laufende Verwaltung.	-

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Landkreis Nordwestmecklenburg** **Der Landrat** Fachdienst Bauordnung und Planung 112 Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314 **E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen, 27.02.2023 **Bebauungsplan Nr. 9 Teilbereich 1 der Gemeinde Damshagen gem. § 13 b BauGB hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des am 24.01.2023 eigegangenen Anschreibens.** Sehr geehrte Frau Schultz, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Teilbereich 1 der Gemeinde Damshagen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 29.06.2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Fachdienst Bauordnung und Planung** • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde **FD Umwelt und Kreisentwicklung** • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde **FD Kreisinfrastruktur** • Hoch- und Straßenbau **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** • Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **FD Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** Seite 1/13	1 zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. 2 zu 2. Die Beteiligung der Fachdienste bzw. Fachgruppen und des Abfallwirtschaftsbetriebes wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. -

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung Seite 2/13	3 zu 3. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	-

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: I. Allgemeines Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird gegenüber dem Vorentwurf der Plangeltungsbereich verkleinert, da der Vorentwurf in 2 Teilbereich aufgespalten wurde. Der nunmehr zu beurteilende Teilbereich 1 wird im beschleunigten Verfahren weitergeführt, der Beschluss dafür wurde entsprechend der Begründung noch 2022 gefasst. An der Art der Nutzung hat sich nichts geändert, es wird weiterhin ein allgemeines Wohngebiet nach Maßgabe § 4 BauNVO mit Einschränkungen festgesetzt. Der Flächennutzungsplan soll im Rahmen einer Berichtigung angepasst werden. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Der Verfahrensvermerk 2 und 3 stellen auch im Vorentwurf auf den Teilbereich 1 ab, dieser ist zwar im ursprünglichen Gesamtplan enthalten aber tatsächlich wurde er nicht wie losgelöst vom anderen Teilbereich in das Verfahren gegeben. Es sollte Übereinstimmung mit dm tatsächlichen Verfahren hergestellt werden und im unter 6. mit dem Verfahrenswechsel auf die Teilung des Bebauungsplanes hingewiesen werden. Zu 13 Die Gemeinde wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Hauptsatzung der Gemeinde den Anforderungen hinsichtlich der Bekanntmachung von Satzungen nach BauGB und Flächennutzungsplan gerecht wird. III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* Die Stellplätze und Nebenanlagen sind den Grundstücken (der Hauptnutzung) zuzuordnen. Es ist zu prüfen, ob die Stellplatzfläche für die Zuordnung je eines Stellplatzes pro Wohnhaus ausreichend ist (nach dem beigefügten Konzept sind nur 8 Stellplätze bei 10 Wohnhäusern vorgesehen). Ich empfehle bei der Erläuterung Tr auch den Zusatz Na mit aufzunehmen, um Übereinstimmung mit der Festsetzung unter III 1.1. herzustellen. Da das Tarfohaus auch dem Artenschutz dient, sollten in die Begründung nähere Ausführungen zur „Doppelnutzung" erfolgen. *Text - Teil B:* Zu 1.1.4 Ich weise darauf hin, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Festsetzung nicht mit bauordnungsbehördlichen Mitteln möglich ist. Das heißt die Gemeinde selbst ist für die Seite 3/13	A zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Die Hinweise werden gemäß Abwägungsergebnis der Gemeinde beachtet. zu 2. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. zu 3. Der Verfahrensvermerk 6 wird entsprechend ergänzt. zu 4. Die Hauptsatzung der Gemeinde wird entsprechend überprüft. Anforderungen aus Sicht der Gemeinde ergeben sich nicht. zu 5. Nach dem beigefügten Konzept sind 10 Stellplätze vorgesehen. Somit ist die Stellplatzzahl so bemessen, dass je Wohnung 1 Stellplatz bereitgestellt ist. Das beigefügte Konzept wurde überprüft. Danach ist in dem Konzept innerhalb der Begründung von 10 Stellplätzen auszugehen. zu 6. Der Zusatz Nebenanlage für Trafo erübrigt sich. Durch die Umgrenzung als Nebenanlage ist dies ausreichend. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden. zu 7. Die Gemeinde ist an der Umsetzung der Dauerwohnungen interessiert. Deshalb hat sie diese Festsetzung getroffen. Bei Verstößen gegen diese Festsetzung ist der Landkreis als zuständige Genehmigungsbehörde verantwortlich. Die Gemeinde wird im Antragsverfahren bzw. im Anzeigeverfahren auf die Sicherung der Dauerwohnnutzung achten. Für die Gemeinde ist ein weiterer Ablaufplan nicht erforderlich. Die Gemeinde hat begründet, dass lediglich Dauerwohnnutzungen zulässig sind. Ein Ablaufplan ist nicht notwendig, weil nicht zulässige Nutzungen auszuschließen und die rechtswidrige Nutzung abzulehnen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Überprüfung der Einhaltung der Festsetzung und deren Vollzug zuständig. Die Gemeinde sollte daher vor Satzungsbeschluss einen entsprechenden „Ablaufplan" erarbeiten und ggf. anwaltlich überprüfen lassen.	zu 8. Die Ausführungen sind nicht verständlich. Die Höhenbezugspunkte sind konkret festgesetzt. Einer Übersetzung der Festsetzung bedarf es nicht. Der Höhenbezugspunkt ist als Höchstmaß festgesetzt. Das heißt er darf nicht überschritten werden. Der Inhalt der Stellungnahme ist in diesem Fall nicht nachvollziehbar.	Nicht zu berücksichtigen.
	Zu 2.3 Die Festsetzung ist unmissverständlich und ggf. durch Beispielskizzen zu erläutern. Ich übersetze Satz 1 so: Die OK Erdgeschossfußboden darf über aber nicht unter dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen.		
	Zu 4 Hier ist die Zuordnung mit aufzunehmen (was wie).	zu 9. Aus Sicht der Gemeinde bedarf es einer Zuordnung nicht. Es sind 10 Stellplätze festgesetzt. Je Gebäude ist ein Stellplatz vorgesehen.	Nicht zu berücksichtigen.
	Zu 4.1 Satz 3 ist unter den örtlichen Bauvorschriften nicht durchsetzbar. Hierfür wären entsprechende vertragliche Vereinbarungen verbunden mit Pachtverträgen erforderlich.	zu 10. Die Begründung zur Einfriedung wird angepasst. Im städtebaulichen Vertrag sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.	Zu berücksichtigen.
	Zu III.2.1 Wie soll die Sicherung für die zu verlegenden Leitungen erfolgen?	zu 11. Die Leitungen werden durch Grunddienstbarkeiten gesichert und im städtebaulichen Vertrag verankert.	Zu berücksichtigen.
	Zu 2.2 und 5 Wie erfolgt die Zuordnung und Sicherung der Maßnahmen?		
	IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	zu 12. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.	Zu berücksichtigen.
	Zu 1.2 GGF. ist die Umsetzung in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu prüfen.	zu 13. Die Begründung ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.
	Bebauungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine Weiterführung der Rücknahme von Wohnbaukapazitäten kann ich der Aktenlage nicht entnehmen.	zu 14. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist nicht vorgesehen. Die Aufstellung begann als Bebauungsplan im Regelverfahren.	Nicht zu berücksichtigen.
	Vorbeugender Brandschutz **Grundsätzliches** Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	zu 15. Die Gemeinde verfolgt dies unabhängig von diesem Planverfahren in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Die Regelungen in Parin sind bereits abschließend erfolgt. Die Anforderungen für Stellshagen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 4 und für den B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Damshagen werden für den 2. Teil des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen.
	Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.		
	Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von	B zu 1. Aus Sicht der Gemeinde ist für den Bedarfsfall ausreichend Löschwasser vorhanden. Dies wurde durch die Stellungnahme des Zweckverbandes bestätigt. Hinsichtlich der Erreichbarkeit der bebaubaren Flächen können die Stellplatzflächen für das Aufstellen der Feuerwehr genutzt werden, so dass von der ausreichenden Löschwasserbereitstellung und Versorgung ausgegangen werden kann. Ebenso können Teiche für die Löschwasserbereitstellung genutzt werden.	Zu berücksichtigen.
	Seite 4/13		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. <u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.** Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. *(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)* Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Seite 5/13			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.		
	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, <u>keinen Nachweis</u> der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen	zu 2. Die Anforderungen sind im Löschwasserkonzept im Rahmen der technischen Planung zu beachten und die Durchführung nachzuweisen.	Zu berücksichtigen.
	Untere Denkmalschutzbehörde	C	
	auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen sind aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde im o.g. B-Plan Vorentwurf vom 29.11.2022 folgende Hinweise zu benennen:	zu 0. Es handelt sich um einen Entwurf.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 ‚Stellshagen' der Gemeinde Damshagen befindet sich das **Baudenkmal (1385) ‚Stellshagen, Dorfstraße, Transformatorenhaus'**.		
	Alle Maßnahmen die zur Veränderung (Abbruch, Nutzungsänderung, Umbau, o.ä.) des v.g. Baudenkmal führen, sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf außerdem der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmales erheblich beeinträchtigt wird. Weder die Substanz noch das Erscheinungsbild des Baudenkmals wird durch die geplante Bebauung im angrenzenden Teilbereich 1 des v.g. B-Plans erheblich beeinträchtigt.	zu 1. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes ist hergestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Es ist nach heutigem Erkenntnisstand kein Bodendenkmal betroffen.	zu 2. Es ist zu berücksichtigen, dass kein Bodendenkmal berührt ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Wer während Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Seite 6/13	zu 3. Hinweise zum Auffinden von Denkmalen sind bereits beachtet. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert -vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V;		
	FD Umwelt und Kreisentwicklung **Untere Wasserbehörde** **Untere Wasserbehörde: Behrendt** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ]	D zu 0. Die bestehenden Bedenken sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Wasserversorgung: Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Klütz. Verbote und nur beschränkt zulässige Handlungen sind nach der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) vom 21.08.2009 Anlage 2 zu beachten. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.	zu 1. Die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone IIIB sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	zu 2. Abwasserbeseitigung erfolgt durch den ZVG.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Niederschlagswasserbeseitigung: Seite 7/13	zu 3. Die Voraussetzungen für die Ableitung des anfallenden Regenwassers wurden durch das technische Konzept des Ingenieurbüro Möller vorbereitet und nachgewiesen. In Bezug auf die Ableitung des Niederschlagswassers ist klarzustellen, dass die Ableitung in den Regenwasserkanal der Straße nicht mehr vorgesehen ist. Dies ist auch in der Stellungnahme des Zweckverbandes entsprechend dargestellt, siehe die Stellungnahme unter II.13. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist vollständig auf dem Grundstück abzusichern. Insofern ist eine weitere Zustimmung des Zweckverbandes nicht mehr erforderlich.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Damshagen bzw. dem beauftragten Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechend der Niederschlagswassersatzung des Verbandes ((NSchlWS) vom 08.12.2009 gehört Stellshagen in den Geltungsbereich der Satzung. Demnach obliegt die Beseitigungspflicht dem Grundstückseigentümer. 3a 3 Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das vorgenannt enthaltene Gebot, Niederschlagswasser nicht mit Schmutzwasser zu vermischen, ist von besonderer Relevanz. Dies entspricht dem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Vorschrift ist für die Errichtung neuer Anlagen von Bedeutung. Auch im Siedlungsbestand sind Handlungsspielräume zu nutzen, Veränderungen des Wasserhaushaltes schrittweise entgegenzuwirken, die bisher entstanden sind. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Mit dem entwickelten Beseitigungskonzept des Ingenieubüro Möller wird das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben und durch die ermittelten Stauräume und Versickerungsflächen breitflächig und zeitverzögert in das oberflächennahe Grundwasser abgeleitet werden. Das soll über eine Muldenfläche im Zentrum des Plangebietes Fläche A erfolgen, die weiter in die Grünfläche B zur Verdunstung und Versickerung ableitet. Aufgrund der unzureichenden Versickerungsleistung der anstehenden Böden muss mit Rückstauerscheinungen bei Starkniederschlag und langanhaltenden Regenereignissen gerechnet werden. Um Schäden und ungeplante Vernässungen auszuschließe, erhält die Mulde einen Notüberlauf, der an den bestehende Niederschlagswasserkanal in der Dorfstraße angebunden wird. Entsprechend den hydraulischen Berechnungen ist die Leistungsfähigkeit im Kanal ausreichend vorhanden. In der Begründung zum Plan wird ananlog dem Konzept auf die nur bedingt möglichen Versickerungsverhältnisse und auf die erforderliche Ableitung über Mulden und Rigolen mit Notüberläufen in die zur breitflächigen Versickerung vorgesehenen Flächen A und B verwiesen. Im Plan sind diese Flächen ausgewiesen und im Teil B-Text des Planes Punkt 7 wird die Beseitigung des Nieserschlagswassers in der beschriebenen Weise geregelt. Die detaillierte Überprüfungen und Nachweisführungen erfolgt in Bauantrags und – genehmigungsverfahren. Bei der <u>dezentralen</u> Niederschlagswasserbeseitigung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Aufgrund des vorgesehenen Notüberlaufes von der Muldenversickerungsanlage an den bestehenden Kanal in der Dorfstraße ist das Konzept mit dem Zweckverband Grevesemühlen abzustimmen und gegebenenfalls eine Anpassung des bestehenden Wasserrechtes für den Verband bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu Seite 8/13		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	beantragen. Die Planung der Entwässerungsanlagen bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, diese ist vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.		
4	Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.	zu 4. Festsetzungen für die Dachflächen sind nicht vorgesehen. Die Verwendung von Kleinstmaterial und Verbindungsmaterial am Dach aus Kuper, Zink und Blei lässt nicht vollständig ausschließen. Dies wird jedoch von untergeordneter Bedeutung sein. Insofern werden keine Festsetzungen getroffen und als entbehrlich angesehen.	Nicht zu berücksichtigen.
5	**Hinsichtlich des vorgenannten Entwässerungskonzeptes und der Zustimmung des Zweckverbandes ist die Niederschlagswasserbeseitigung im Plan geregelt. Für eine erforderliche Anpassung des bestehenden Wasserrechtes ist die Stellungnahme des Zweckverbandes Grevesmühlen einzuholen. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird in Aussicht gestellt.**	zu 5. Die Gemeinde regelt, dass das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert wird. Insofern sind keine weiteren Nachweise oder Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	**5.Gewässerschutz:** Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	zu 6. Anforderungen an den Gewässerschutz sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
7	Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Das Gefälle der südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Plangebiet weist eine erhebliche Höhendifferenz von ca. 12 m auf. Zum Schutz des Plangebietes und angrenzender Grundstücke ist es erforderlich, den naturlichen Abfluss vom Hang der Nutzfläche möglichst am Zufluss zum Gebiet zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten oder durch Dämme oder Gräben um das Gebiet erfolgen. An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden.	zu 7. Die Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Auf die vorhandene Geländesituation wird eingegangen.	Zu berücksichtigen.
8	**Rechtsgrundlagen** **WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes** vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771) Seite 9/13	zu 8. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend einzuhalten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) **BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 24 8		
	Untere Naturschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** e	E	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X 1	zu 1. Die vorgetragenen naturschutzfachlichen Belange werden im Rahmen der Abwägung behandelt.	Zu berücksichtigen.
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		
	Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Entsprechend der Begründung zum vorhabensbezogenen B-Plan der Gemeinde wird es zur Umsetzung der Planung erforderlich Bäume zu fällen bzw. können Beschädigungen und Beeinträchtigungen von Bäumen nicht vermieden werden. Diese Bäume unterliegen teilweise dem Schutz nach § 18 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V). Eine Genehmigung kann gemäß 18 Abs. 2 NatSchAG M-V erteilt werden, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Es liegt der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V vor. Dieser Antrag ist derzeit nicht vollständig. Es ist der unteren Naturschutzbehörde unter anderem der Vorhabensträger/Antragsteller zu benennen und ein durch den Vorhabensträger unterzeichneter Antrag nachzureichen. 2	zu 2. Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor. Vor Bekanntmachung der Satzung ist die Inaussichtstellung der Rodung von Bäumen nach § 18 NatSchAG M-V beizubringen.	Zu berücksichtigen.
	Hinweis: Eine Entscheidung über die Fällung der Bäume kann danach erst dann getroffen werden, wenn dass Beteiligungsverfahren der Träger öffentliche Belange abgeschlossen ist und sich eventuell aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ergebende Planänderungen erfolgt sind – somit ein „zulässiges" Verfahren im Sinne der oben genannten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegt. Zur Bearbeitung des vorliegenden Fällantrages bitte ich daher um Rückinformation, wenn der B-Plan Nr. 43.1 die Genehmigungsreife erlangt hat. Ergeben sich im dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Änderungen bezüglich der beantragten Fällungen und Beeinträchtigungen der geschützten Bäume, ist ein angepasster Fällantrag einzureichen. 3 Seite 10/13	zu 3. Irrtümlicherweise wird hier auf den B-Plan 43.1 eingegangen, der hier nicht in Rede steht. Die Naturschutzbehörde wird über die Beschlussvorlage der Abwägung unterrichtet und um Entscheidung gebeten. Die Gemeinde geht davon aus, dass das Planverfahren abgeschlossen wird und somit auch die Ausnahmegenehmigung erteilt wird.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Artenschutz: Frau Kureck Die im vorgelegten Satzungsentwurf unter Punkt V. Hinweise, Unterpunkt 4. Artenschutz dargestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Textteil B der Satzung des B-Planes zu übernehmen. Die im Satzungsentwurf vorgelegten Maßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel sind zusammenfassend durch folgende Formulierung zu ersetzen: *Alle Eingriffe in den Gehölzbestand, ggf. erforderliche Gebäudeabrisse sowie Baufeldfreimachungen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.* *Sollte es zwischen März und August zu Unterbrechungen des Baubetriebs von mehr als 5 Tagen kommen, ist das Baufeld vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf Nester, brütende Vögel, Küken und Vogeleier zu kontrollieren. Nur bei Negativbefund ist die Wiederaufnahme des Baubetriebs möglich. Gegebenenfalls sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um das Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu verhindern.* *Zur Fällung vorgesehene Bäume sind möglichst zeitfern vor der Fällung auf (potenziell) genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Fledermäuse, Brutvögel) zu kontrollieren. Gleiches gilt für zum Abriss vorgesehene Gebäude. Ist absehbar, dass im Zuge von Fällungen oder Gebäudeabrissen dauerhaft genutzte Lebensstätten geschützter Arten verloren gehen werden, sind diese vorgezogen durch das ortsnahe Anbringen von geeigneten Ersatzquartieren an geeigneter Stelle auszugleichen. Für nachweislich genutzte Strukturen ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 vorzunehmen, potenziell nutzbare Strukturen, sind im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Der Verlust nachweislich genutzter Ursprungsquartiere darf im Falle der Fledermäuse erst erfolgen, wenn die Besiedlung bei mindestens der Hälfte der angebrachten Ersatzquartiere mit den vom Eingriff betroffenen Arten erfolgt und eine entsprechende Freigabe der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist. Ist dies nicht möglich, ist ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Fällung bzw. Gebäudeabriss bis zur Genehmigung auszusetzen.* *Unmittelbar vor der Fällung bzw. Rückschnitt sind die Gehölze bzw. Gebäude erneut auf Quartiere bzw. Nistplätze und den Besatz mit Fledermäusen bzw. Brutvögeln zu untersuchen. Werden ruhende Fledermäuse festgestellt, ist deren selbstständiges Verlassen abzuwarten und die Fällung bis dahin auszusetzen. Ein Umsetzen von ruhenden Fledermäusen ist nicht gestattet.*	zu 4. Die Artenschutzmaßnahmen werden weiterhin im Text-Teil B unter Hinweise berücksichtigt. Eine Aufnahme als Festsetzung wird nicht als erforderlich angesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tun sich nicht auf. Es sind allgemeingültige Regelungen die sich auf Gesetze berufen. Ein bodenrechtlicher Bezug ergibt sich von sich aus nicht.	Nicht zu berücksichtigen.
4	Die im Satzungsentwurf dargestellten Maßnahmen zum Schutz von Reptilien und Amphibien sowie Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigung werden im vorgelegten Wortlaut mitgetragen, sind jedoch ebenfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Textteil B der Satzung des B-Planes zu übernehmen.		
5	Der Passus zur Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial stellt eine generell zu beachtende Rechtslage dar und kann unter den Hinweisen verbleiben.	zu 5. Der Hinweis zum Pflanz- und Saatmaterial wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten Seite 11/13	zu 6. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dem Satzungsentwurf sind Befassungen mit den artenschutzrechtlichen Belangen zu entnehmen. Diese sind jedoch inhaltlich nicht als rechtssicher zu bewerten und finden sich zudem bislang an falscher Stelle. Bei artenschutzrechtlichen Auflagen handelt sich um Maßnahmen, die zwingend umzusetzen sind, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtssicher wahren zu können und die daher den Maßnahmen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zuzurechnen sind. Ich weise darauf hin, dass die Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zumindest eine Ordnungswidrigkeit darstellt (vgl. § 69 BNatSchG) und ggf. sogar dem Strafrecht unterliegt (vgl. § 71 BNatSchG). Ferner führt die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. 6		
	Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel Es sind keine nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope betroffen. Das unter der Biotop-Nr. NWM06860 in das Biotopverzeichnis eingetragene Feldgehölz ist kein gesetzlich geschützter Biotop, da die Mindestvoraussetzungen für ein geschütztes Feldgehölz gemäß Anlage 2 NatSchAG M-V nicht erfüllt werden. Der Gehölzbestand befindet sich nicht in der freien Landschaft und ist auch nicht an drei Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben. 7	zu 7. § 20 Biotope sind nicht betroffen. Anforderungen ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Rechtsgrundlagen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff) **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. 8	zu 8. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **Untere Straßenverkehrsbehörde** F	F	
	Das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. 1 Seite 12/13	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte durch den Neubau des B-Plan-Gebietes Nr. 9 Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.	zu 2. Ordnungsmaßnahmen sind entsprechend mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. Dies gilt bei Beanspruchung von Verkehrsgrund oder bei Beschilderungsmaßnahmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau **Als Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.	G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Als Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	zu 2. Da Straßen des Landkreises nicht berührt sind, werden keine Einwände erhoben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Zum o. g. Vorhaben gibt es aus unserer Sicht keine Einwände.	H zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abfallwirtschaftsbetrieb Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises NWM bestehen gegen die vorliegende Planung zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Über den an der nördlichen Spitze des Plangebietes ausgewiesenen Müllbehältersammelplatz kann die Abfallentsorgung für das Plangebiet grundsätzlich gewährleistet werden. Für die Bereitstellung der Behälter sind die Vorgaben der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beachten.	I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Seite 13/13

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Amt Klützer Winkel EINGANG 20. Feb. 2023 AV, BM, FB I, FB II, LVB, FB III, Sonst., FB IV II 3 StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel z.H. Frau Burda Schlossstr. 1 23948 Klütz Telefon: 0385 / 588 66151 Telefax: 0385 / 588 66570 E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-022-23-5122-74016 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 15. Februar 2023 **Satzung über den B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der OL Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil** Ihr Schreiben vom 20. Januar 2023 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: Ø **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden durch die o. g. Satzung nicht betroffen sein. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. 1 **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 2 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.1	zu 0. Siehe nachfolgende Behandlung der Stellungnahmen. zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht berührt werden. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse und keine Flurbereinigung erfolgt. zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.	- Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 3.3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Altlasten nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 3.4. Hinweise auf das Bundesbodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz finden sich bereits im Teil B unter Hinweise. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft	4.	
	Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich folgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt und zu berücksichtigen ist: ➢ Flüssiggaslager Hotel Gutshaus Stellshagen, Damshagen/OT Stellshagen, Lindenstraße 1	zu 4.1. Das Flüssiggaslager wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen. Im Auftrag Anne Schwanke	zu 4.2. Eine Ortsbegehung hat stattgefunden. Relevante Belange wurden nicht aufgefunden. Der Landkreis hat sich als Immissionsschutzbehörde nicht zum Vorhaben geäußert. Deshalb geht die Gemeinde davon aus, dass keine Belange des Immissionsschutzes berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Von:** Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de> **Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 10:58 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Stange) **Betreff:** WG: S16512 - Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung II 4 Mit freundlichen Grüßen i.A. Antje Burda Fachbereich Bauwesen Sachbearbeiterin Bauleitplanung *Amt Klützer Winkel* *Schloßstraße 1* *23948 Klütz* 038825 / 393-406 038825 / 393-710 oder -19 a.burda@kluetzer-winkel.de www.kluetzer-winkel.de **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de> **Gesendet:** Montag, 13. Februar 2023 13:29 **An:** Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de> **Betreff:** S16512 - Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 20.01.2023 keine Stellungnahme ab. 1 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt. zu 2. Die Gemeinde führt das Beteiligungsverfahren gemäß BauGB durch und führt auch die erforderlichen Verfahrensschritte durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch _____ MV Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow Telefon 0385/588 64 193 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Klützer Winkel EINGANG 02. Feb. 2023 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV 115 Amt Klützer Winkel - Der Amtsvorsteher - Bauamt Schloßstraße 11 23948 Klütz Bearbeiter: Frau Nieseler Telefon: 0385 588 81 316 Telefax: 0385 588 81 800 E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_DAMSH_BP9-2023-017 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 01. Februar 2023 **Stellungnahme zur** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil im Verfahren gem. § 13b BauGB** Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 20.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Damshagen bzgl. der oben genannten Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 20.01.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt. Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: 1 Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. 2 Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Guido Wunrau	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Belange des Straßenbauamtes sind nicht berührt, weil Bundes- oder Landesstraßen nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen II 7 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Klützer Winkel Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202300066 Schwerin, den 20.01.2023 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.9 _Teil1 und Teil 2 Stellshagen_Gem. Damshagen Ihr Zeichen: 20.1.2023 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Das Merkblatt und die Bedeutung der Festpunkte werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Aus Sicht des Landkreises wurde keine Stellungnahme zum Kataster- und Vermessungswesen abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	**Merkblatt** **über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze** 1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen. 2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfellerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt. 3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen. 4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten: ▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. **Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.** Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** **Lübecker Straße 289 19059 Schwerin** **Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260** **E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de** **Internet: http:// www.iverma-mv.de** **Herausgeber:** © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 **Druck:** Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin	zu 3. Das Merkblatt wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze **TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen **OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule **HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel **BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)* **HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke **GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm* **Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.) **Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP" **TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)* **SFP** Messingbolzen Ø 3 cm **SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm * Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel 4	zu 4. Die Festlegungsarten werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II 8	**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**445-2023** Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz Schwerin, 8. Februar 2023 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Satzung** Ihre Anfrage vom 20.01.2023; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.** 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. 3 Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	zu 1. Landesrelevanz ist nicht gegeben. zu 2. Der Landkreis hat sich in Bezug auf den Brandschutz geäußert. Diese Belange sind entsprechend beachtet. zu 3. In Bezug auf die Kampfmittelauskunft wird auf die Hinweise unter Punkt II.5 Punkt 3 Teil B verwiesen. Die Belange sind damit hinreichend beachtet. Eine Kampfmittelauskunft wird empfohlen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	zu 4. Eine erneute Stellungnahme wird für andere Vorhaben dennoch eingeholt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II 9 **Landesforstanstalt** Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf **Amt Klützer Winkel** **Schloßstraße 1** **23948 Klütz** **Forstamt Grevesmühlen** Bearbeitet von: Frau Kelm Telefon: 03881 7599-11 Fax: 03994 235-426 E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, 02. Februar 2023 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil im Verfahren gemäß § 13b BauGB** **Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** *hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde* Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 20. Januar 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 2 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung: 1 **Für das Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.** Begründung: Für den Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Damshagen (Geltungsbereich: Gemarkung Stellshagen, Flur 1, Flurstücke 72/3 (teilw.), 72/5, 72/7, 72/9, 80/4 (teilw.), 83/1 (teilw.), 89/1) ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt. Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 2 [1]Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) [2]Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das forstrechtliche Einvernehmen erteilt wird. zu 2. Die Ausführungen zur Begründung werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen und Vor-Ort-Besichtigung der betroffenen Fläche ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan Nr. 9, Teilbereich 1, kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist. Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt öffentlichen Rechts. **Dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1, kann forstrechtlich zugestimmt werden.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Rabe Forstamtsleiter	zu 3. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 · 53123 Bonn II10 BUNDESWEHR Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz **Nur per E-Mail:** a.burda@kluetzer-winkel.de Aktenzeichen: 45-60-00 / I-0113-23-BBP Ansprechperson: Herr Jelinek Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: baludbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 23.01.2023 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung Bezug: Ihr Schreiben vom 20.01.2023 - Ihr Zeichen: Stellshagen vom 20.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jelinek	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Amt Klützer Winkel Fachbereich Bauwesen Frau Antje Burda a.burda@kluetzer-winkel.de Versand per E-Mail bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891 Wismar, 23.01.2023 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen** Ihre E-Mail vom 20. Januar 2023 Sehr geehrte Frau Burda, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft. Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert. Ein straßenbegleitender Gehweg ist auch aus verkehrspolizeilicher Sicht herzustellen. 1 Zum jetzigen Planungsstand bestehen keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben. 2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)	zu 1. Die Zielsetzungen werden durch die Polizei bestätigt. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin - Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7/9 23936 Grevesmühlen Mein Zeichen: t1/ta Amt Klützer Winkel Fachbereich Bau-und Ordnungswesen Schlossstraße 1 23948 Klütz **Tim Andersen** Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de **Sprechzeiten:** Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr 7. Februar 2023 **Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen** **Reg.-Nr.: 0297/16-06** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 20.01.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen Teilbereich 1 – westlicher Teil (Planungsstand vom 29.06.2023). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden. 1. Allgemeines Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet. Damit die in dem Entwurf dargestellten Vorstellungen zur Versorgung des B-Planes mit Trinkwasser und zur Entsorgung des Abwassers über die Anlagen des Zweckverbandes erfüllt werden können, muss der Anschluss die vorhandenen Anlagen des ZVG vom Grundstückseigentümer beantragt werden. Eine Erschließungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Für die beabsichtigten Baumpflanzungen werden folgende Forderungen erhoben. Die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze W 403 sind unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden. Danach ist u.a. gem. Pkt. 3.1 des DVGW-Arbeitsblattes -Planung- dem Betreiber von Ver- und Seite 1/3		
		zu 0. Die grundsätzliche Zustimmung unter Beachtung der Anforderungen der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 1. Die Grundstücksanschlüsse für Trink- und Schmutzwasser sind herzustellen. Eine Erschließungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Die Anforderungen an Baumpflanzungen sind zu beachten und im Rahmen der technischen Bearbeitung mit zu berücksichtigen. Die Anforderungen an Gehölze sind entsprechend zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen 7. Februar 2023 Seite 2/3 Entsorgungsleitungen ein Lageplan M 1:500 vorzulegen, in den die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Dort, wo Baumpflanzungen in unmittelbarer Nähe unserer Leitungen vorgesehen sind müssen geeignete Schutzmaßnahmen vorgenommen werden. Diese sind dem Zweckverband zwecks Zustimmung vorzulegen. zu 1 Mit dem Lageplan sind dem Zweckverband auch Angaben zur Art der Gehölze zu übergeben. Trinkwasserversorgung In der Straße muss ein Teilstück der vorhandenen Versorgungsleitung aufgrund der zu geringen Dimensionierung erneuert werden. Geplant ist die Verlegung in PE DN 100. Die Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Für das zu bebauende Grundstück ist ein gemeinsamer Trinkwasserhausanschluss vorgesehen, was die Installation eines Wasserzählers für alle Objekte nach sich zieht. Die Lage des Wasserzählers kann noch bestimmt werden. Entweder wird für die Installation an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht errichtet oder es besteht die Möglichkeit den Wasserzähler frostfrei in einem gemeinsamen Hausanschlussraum zu installieren. Der sich anschließende Leitungsbestand stellt die private Kundenanlage Trinkwasser dar. Für die spätere Abrechnung könnte der Installateur für jedes Objekt einen Unterzähler vorsehen. 2 Löschwasserversorgung Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Gemäß dem Bedarfsplan der Gemeinde Damshagen kann der benötigte Bedarf über einen vorhandenen Hydranten und dem vorhandenen Teich an der Dorfstraße gedeckt werden. 3 Abwasserentsorgung: In der Dorfstraße Stellshagen befindet sich ein zentraler Schmutzwasserkanal des ZVG. Das Grundstück besitzt bereits einen Grundstücksanschluss der Dimension DN150, der zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers nutzbar ist. Unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze wäre der Übergabeschacht zu setzen, der den Beginn der privaten GEA darstellt. Ein zusätzlicher Anschluss kann auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer und gegen Kostenübernahme hergestellt werden 4 Zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers müssten 20 l/s auf dem Grundstück versickert bzw. verwertet werden. Hierfür ist die Errichtung eines Mulden- und Rigolensystems innerhalb der Teilflächen A und B vorgesehen. Die Fläche A beinhaltet hierbei die technischen Anlagen für die Versickerung und den Notüberlauf in die Teilfläche B. Das zugehörige technische Konzept nebst hydraulischer Berechnung ist dem ZVG zur Abstimmung vorzulegen. 5 Ein Anschluss an die Straßenentwässerung der Gemeinde Damshagen ist nicht mehr vorgesehen, sodass hierhingehend kein weiterer Abstimmungsbedarf betreffend der Bewirtschaftung und Eigentumsverhältnisse besteht.	zu 2. Die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung sind mit dem Grundstücksanschluss zu erfüllen. Die Details sind im Rahmen der technischen Planung entsprechend zu beachten. zu 3. Löschwasser wird gemäß Bedarfsplan der Gemeinde aus dem Netz der Hydranten und aus dem Teich gesichert. zu 4. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers kann durch Anbindung in das System des ZVG gesichert werden. zu 5. Die Unterlagen zum Erschließungskonzept und zur Baugrunduntersuchung lagen im Planverfahren mit aus. Im Zuge der technischen Planung sind die Abstimmung zu führen. Ein Anschluss an die Straßenentwässerung ist nicht vorgesehen. Die Zustimmung des Zweckverbandes wird erteilt.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen 7. Februar 2023 Seite 3/3 Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 6 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Cornelia Kumbernuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung Verteiler: Empfänger, ZVG t1 Anlagen: Bestand Trinkwasser, Bestand Abwasser	zu 6. Planänderungen sind dem ZVG entsprechend mitzuteilen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7	zu 7. Der Lageplan Trinkwasser wird der Dokumentation beigefügt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
8 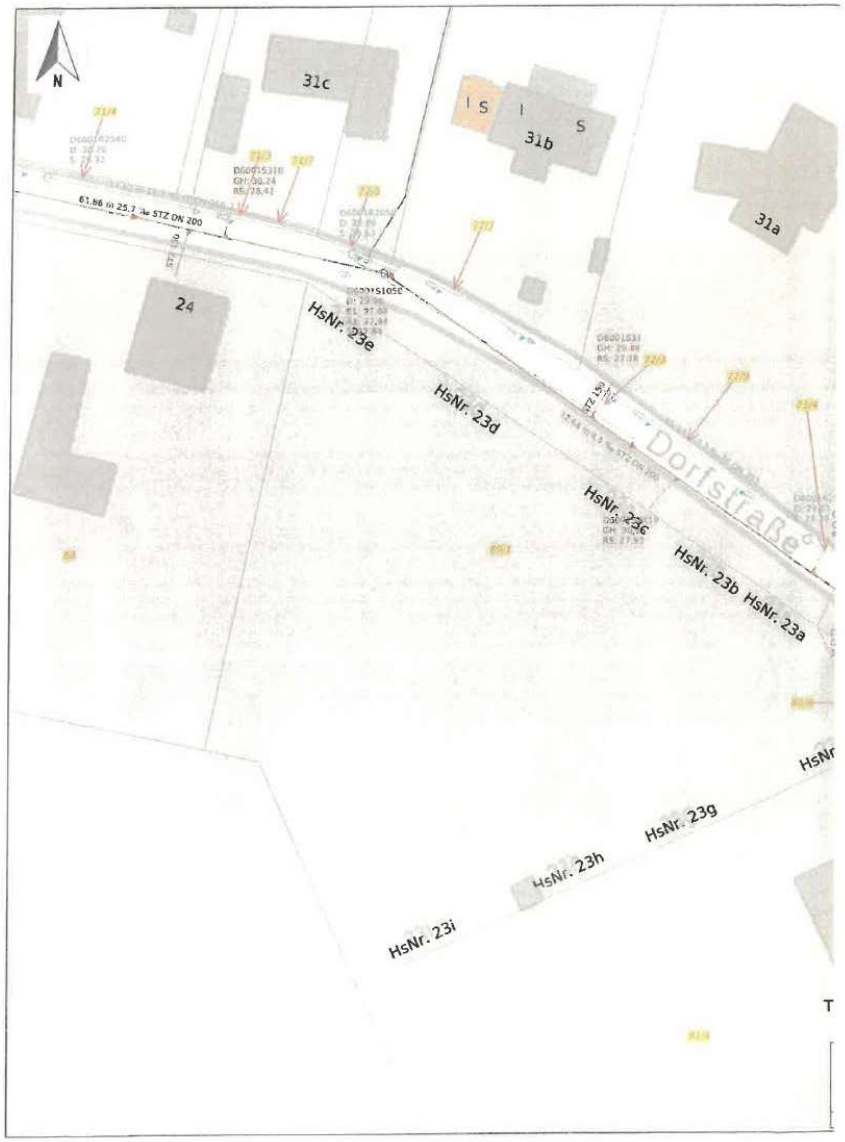		zu 8. Der Lageplan Schmutzwasser wird den Unterlagen beigefügt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden II 14 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de 3.Februar 2023 | Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Teilbereich 1 - westlicher Teil Vorgangsnummer: 103761739 / Lfd.Nr. 00219-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_29906 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an. Sehr geehrte Frau Burda, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien). 4 Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass ➢ für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, ➢ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,	zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die gereichte Plandokumentation wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die Planbelange sind davon nicht berührt. Detaillierte Abstimmungen sind im Rahmen der technischen Vorbereitung zu führen. zu 3. Die Anlagen der Telekom sind nicht zu beeinträchtigen. Es sind Grundstücksanschlüsse und Leitungen vorgesehen. zu 4. Festsetzungen diesbezüglich werden in den Bebauungsplan nicht aufgenommen. Die Anforderungen sind im Rahmen der weiteren Vorbereitung des Vorhabens als Abstimmungen zu berücksichtigen und im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung mit aufzunehmen sofern es für die Versorgung des Gebietes erforderlich ist. Die Ausführungen zur koordinierten Herstellung werden gern zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Abstimmung sind entsprechend zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ute Glaesel | 3.Februar 2023 | Seite 2 ➢ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ➢ die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse tobias.woellner@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. **Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse:** T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de. Freundliche Grüße i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2023.02.03 10:33:39 +01'00' Anlage 2 Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen	zu 5. Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und davon wird im Bedarfsfall Anspruch genommen. zu 6. In Bezug auf Baumpflanzungen sind die Anforderungen der Telekom entsprechend zu beachten. Die Hinweise sind zu berücksichtigen. zu 7. Die Hinweise zur Beteiligung per E-Mail werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	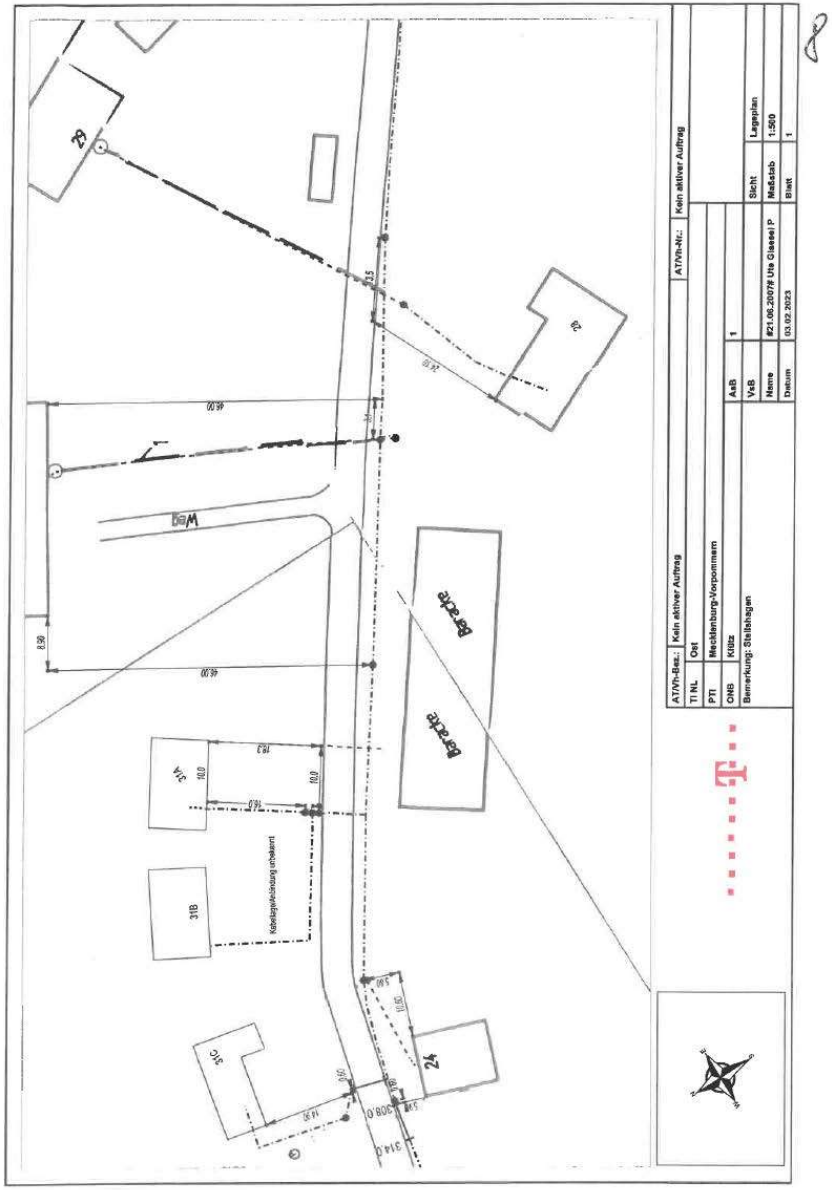	zu 8. Der Lageplan wird zur Dokumentation genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	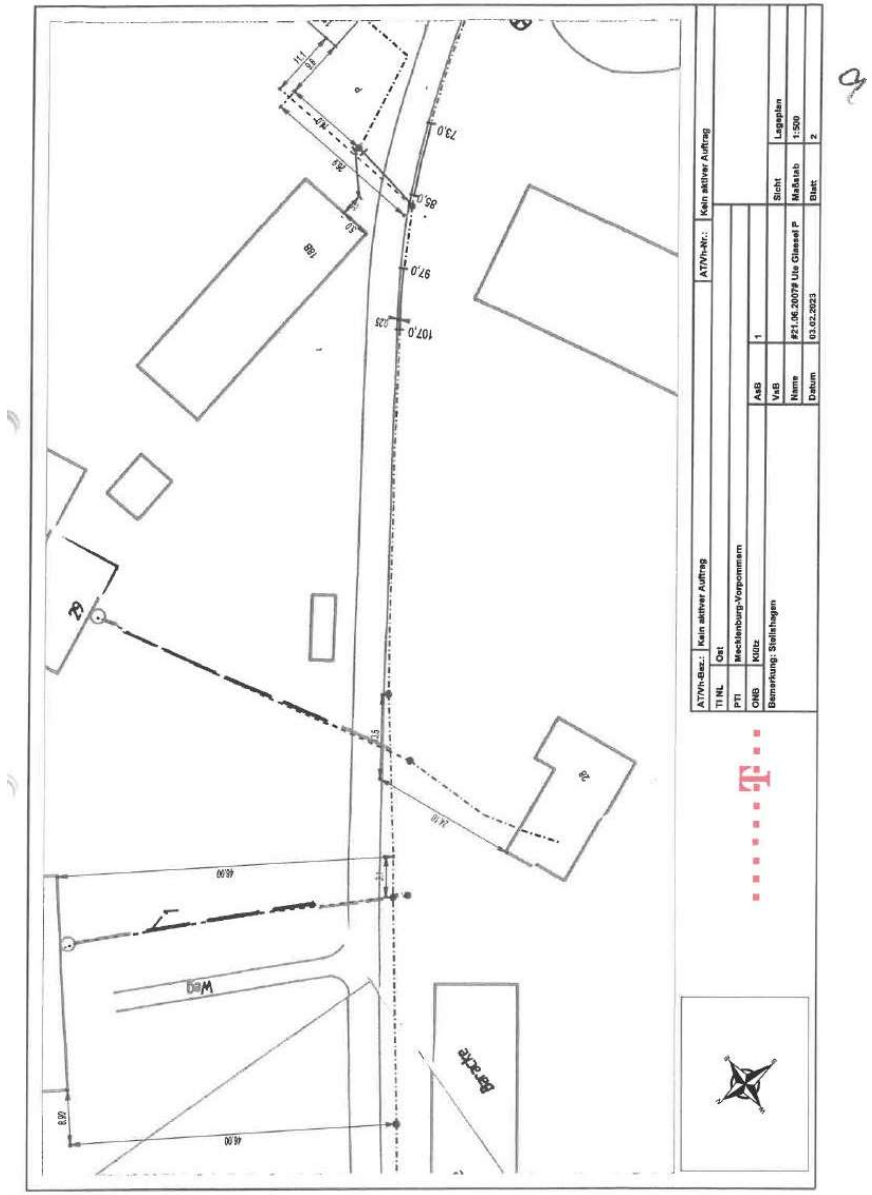	zu 8. Der Lageplan wird zur Dokumentation genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		zu 10. Hinweise zu Kabeln werden zur Verfahrensdokumentation genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender".

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender" können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

Download on the App Store

GET IT ON Google Play

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
11	**KABELSCHUTZANWEISUNG** Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG). Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT)) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm. 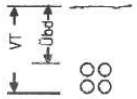 Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden. Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz). Stand: 02.05.2022 Seite 1 von 6	zu 11. Hinweise zur Kabelschutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien [1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien **der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿ gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit ▭ dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender" (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), https://trassenauskunftkabel.telekom.de „Kabelschaden melden" oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden" angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

[1] Betrieben werden u.a.:
-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	12 **ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH** Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH — Stand: 02.05.2022 Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude 40 7x12 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12 0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m Rohr-Unterbrechungsstelle Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband 6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang Stand: 02.05.2022 — Seite 4 von 6	zu 12. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen und zur Verfahrensdokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

T BP DP	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
T	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
4 5 6	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
oder	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
SL	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
+ + + +	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
Korr Meßp	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
EMP	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
M	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
o #	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
MT1	Rohr/SNRV mit **Nano**trenching eingebracht.
MT2	Rohr/SNRV mit **Mikro**trenching eingebracht.
MT3	Rohr/SNRV mit **Mini**trenching eingebracht.
MT4	Rohr/SNRV mit **Makro-/ Löffel**trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Gas **Störungsnummer 03 85-58 97 50 75** II 16 Center Gägelow, Bellevue 7, 23968 Gägelow **Center Gägelow** Bellevue 7 23968 Gägelow www.hansegas.com Amt Klützer Winkle Antje Burda Schloßstraße 1 23948 Klütz **Datum** **Ihr Ansprechpartner** Center Gägelow T 0 38 41-62 61 44 20 Leitungsauskunft-Gaegelow@hansegas.com **Leitungsauskunft: 0744087-HANG in Damshagen, Dorfstraße B-Plan Nr. 9 Stellshagen 23h** **Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB **Erstellt am:** 09.02.2023 09.02.2023 Guten Tag, gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns zu beauskunfteten Leitungen. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte von EDIS Netz GmbH. 1 2 LEITUNGSPLÄNE / SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN BETROFFEN / NICHT BETROFFEN / KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER ERFORDERLICH Gas: ☐ ☒ ☐ Kommunikation: ☐ ☒ ☐ Wärme: ☐ ☒ ☐ Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen. NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH / STÖRUNGSNUMMER Gasversorgung Wismar und Grabow ☐ T 03 85-58 97 50 75 Gasnetz Vorpommern ☐ T 03 85-58 97 50 75 Hanse Werk ☐ T 0 40-2 37 82 79 10 Hanse Gas ☒ T 03 85-58 97 50 75 HanseGas GmbH Schleswig-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Boxberger 1/2	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen vorhanden sind. zu 2. Allgemeine Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise der Hanse Werk werden der Plandokumentation entsprechend beigefügt. Anforderungen ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ACHTUNG! **BEACHTEN SIE DIE BEILIEGENDEN LEITUNGSSCHUTZANWEISUNGEN!** **Wichtig:** Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen. Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich im Zuge ihrer Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung. Der Anfragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen. Freundliche Grüße aus Gägelow Center Gägelow Anlagen: - Index - Legende - Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen Zu 2		

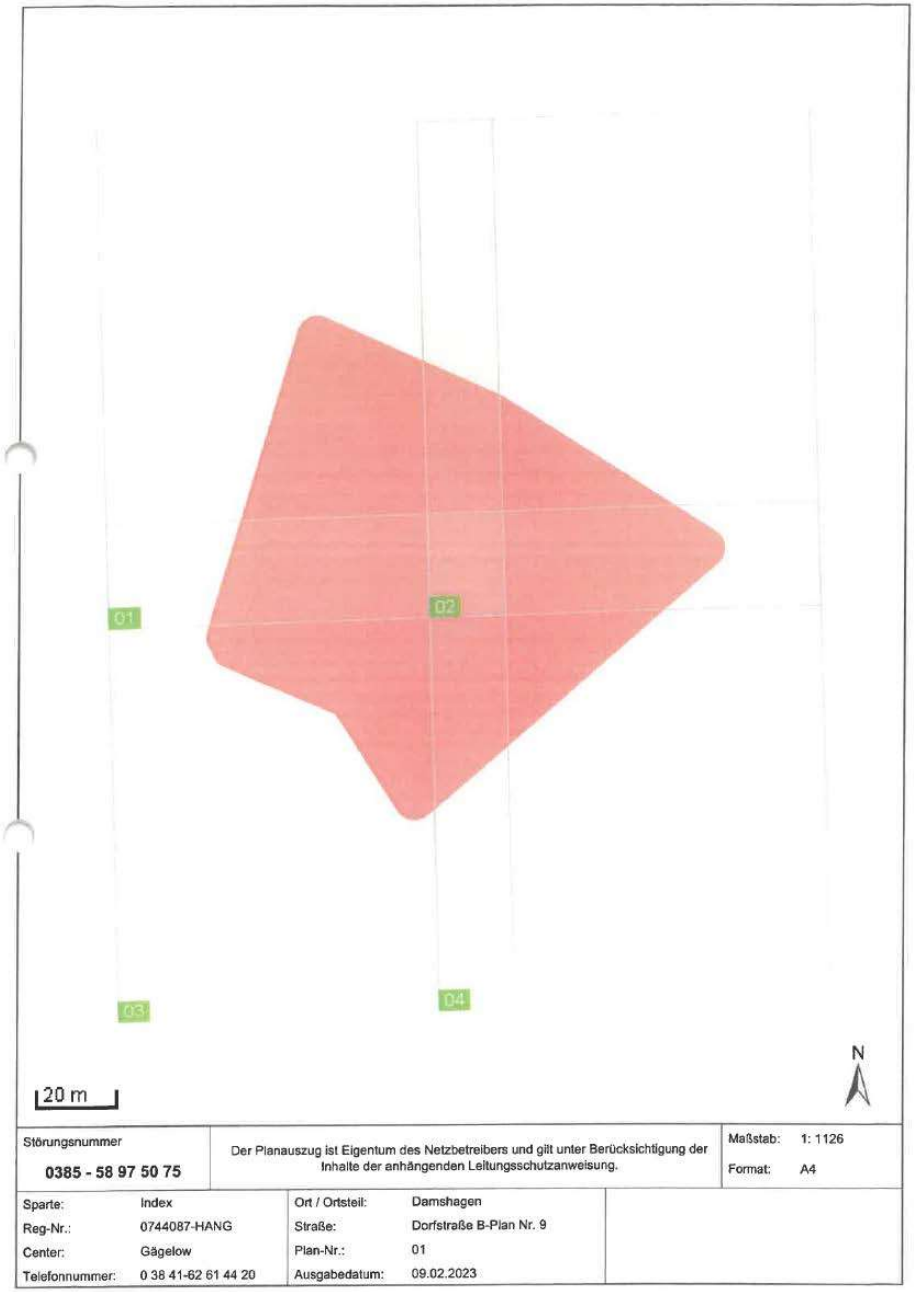

Anlage TN20-3-03 Legende / Version 3.2

Anlage TN20-2-03 Legende / Version 3.2

Gas

	in Betrieb	in Planung	außer Betrieb
Hochdruck (> 4 bar)	200 ST-25/16 2004	gepl. GAS 200 ST - 16	
Hochdruck (<= 4 bar)	110 PE-4 2004	gepl. GAS 110 PE - 16	
Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)	225 PE-4/1 2004	gepl. GAS 225 PE	
Mitteldruck (<= 1 bar)	110 PE 2004	gepl. GAS 110 PE	
Niederdruck	90 PE 2004	gepl. GAS 90 PE	
Schutzstreifen			

- Absperrschieber
- Absperrhahn
- Absperrventil
- Abzweigventiel
- Druckregelanlage
- AL-Abzweig
- Markierungspfahl
- Markierungspfahl mit MK
- Markierungspfahl mit Flugsichthaube (FH)
- Markierungspfahl mit FH und MK
- Höhenwechsel
- Isolierstück
- Längenausgleicher
- Leitungsabschluss
- Ltgs.-abschnittswechsel
- nicht eingemessens Gebäude
- Messkontakt (MS)
- Gasströmungswächter
- ÜK-Typ Anschlusskasten
- ÜK-Typ Anschl. n. n. dig.
- ÜK-Typ Anschl. o. Vers.
- ÜK-Typ Anschl. im Geb.
- Prüfrohr
- Rohrkupplung
- Reduzierung
- Spernflansch
- Gasmesspunkt
- Steckscheibe
- Rohrstutzen
- Wassertopf
- Wassertopf mit Druckrohr
- Tiefpunkt
- Überdeckung
- Übergabepunkt

ommunikation/Fernwirktechn.

	in Betrieb	in Planung	inaktiv	außer Betrieb
Kupferkabel (Erdkabel)	EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8	gepl. CU	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv	
Kupferkabel (Luftkabel)	LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9	gepl. CU	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv	
LWL-Kabel (Erdkabel)	EF234567-80 / A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E	gepl. LWL	A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E inaktiv	
LWL-Kabel (Luftkabel)	LF234567-81 / OPGW 10E	gepl. LWL	OPGW 10E inaktiv	
LWL Kabelrohr	DN 50 PE			

- FM-Station
- FM-Schacht
- FM-Schrank
- Marker
- Muffe (Cu)
- Muffe (LWL)
- Kabelring
- Hinweisschild
- K-Netzpunkt

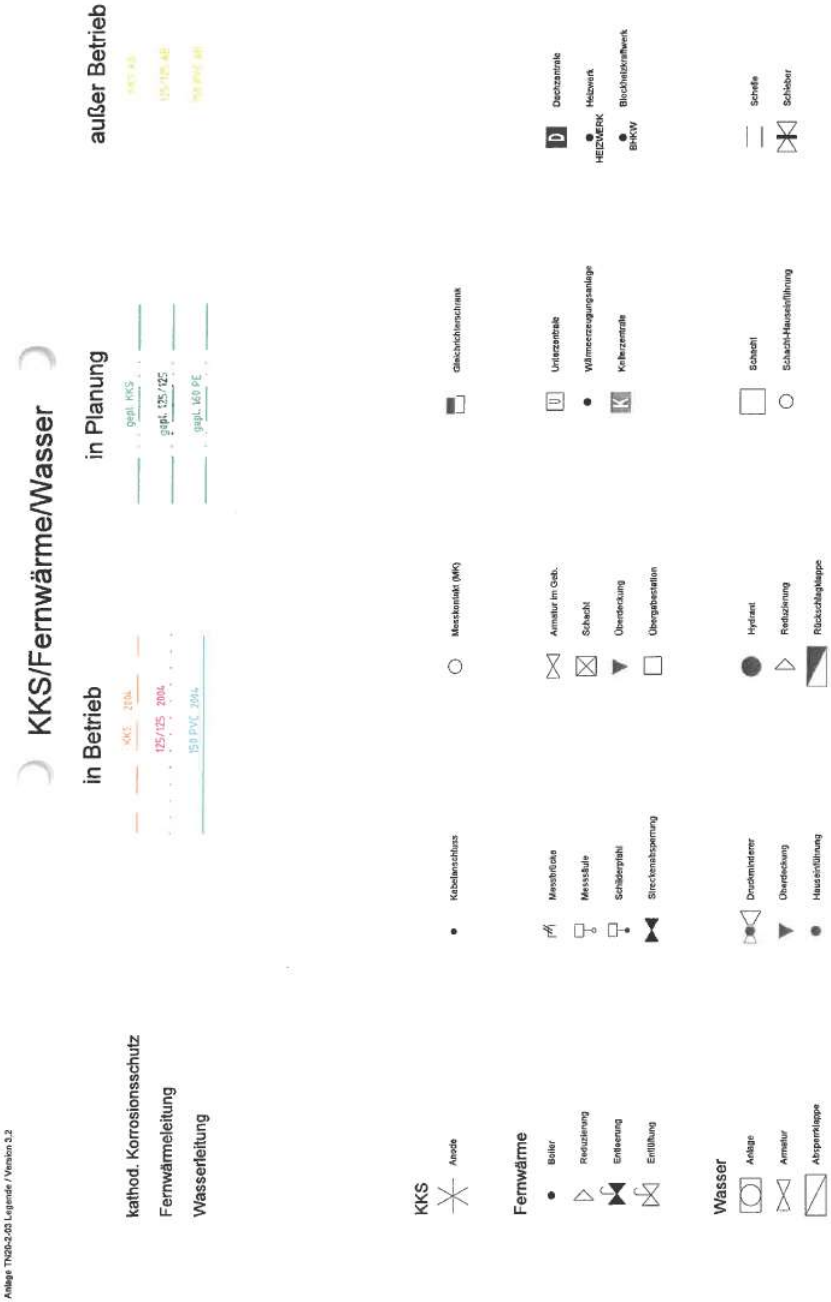

bayerwerk Hanse Werk e.dis avacon

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.**
  Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
  Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
  Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
  - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
  - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
  - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen".

- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.

- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
  - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
  - Unverzüglich Störungsnummer „Strom" anrufen.
  - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen > 2,0 m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
▪ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
▪ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
▪ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
▪ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
▪ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

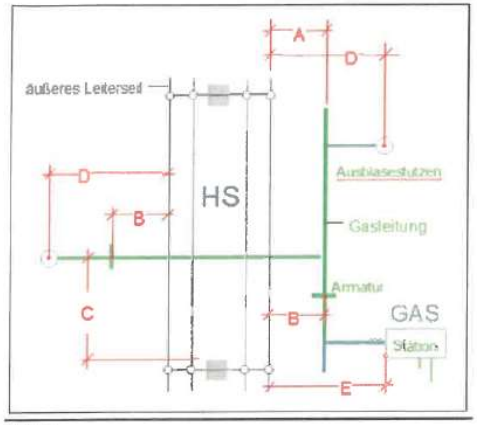

Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil[1]	10	10
B	Armatur - Leiterseil[1]	10	10
C	Rohrachse - Mast[2]	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil[1]	35	35
E	Station - Leiterseil[1]	35	55

1 … vertikale Projektion
2 … Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- ≤ DN 150		4
- > DN 150 bis DN 300		6
- > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen". Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen" im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

bayernwerk Hanse Werk e.dis avacon

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 00691/23 - 25.01.2023 - Seite 1 von 4 GDMcom II 17 GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Amt Klützer Winkel FB Bauwesen, Frau Antje Burda Schloßstraße 1 **23948 Klütz** Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 00691/23 Reg.-Nr.: 00691/23 **PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!** Datum: 25.01.2023 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der OL Stellshagen - Teilbereich 1 - westlicher Teil - Entwurf** **Ihre Anfrage/n vom:** E-Mail 20.01.2023 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** AB Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. 2 Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit gegeben ist. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den Planbereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 00691/23 - 25.01.2023 - Seite 2 von 4 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.945365, 11.137398 Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	zu 3. Der Planbereich ist korrekt wiedergegeben. zu 4. Die Gemeinde hat das kostenlose BIL-Portal genutzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 00691/23 - 25.01.2023 - Seite 3 von 4 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der OL Stellshagen - Teilbereich 1 - westlicher Teil - Entwurf** PE-Nr.: 00691/23 Reg.-Nr.: 00691/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –		
		5 zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine Anlagen berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		6 zu 6. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Die Anforderungen an die korrekte Bauausführung sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
		7 zu 7. Die Gemeinde beteiligt diejenigen Behörden und TÖB, die aus Sicht der Ver- und Entsorgung für den Bereich beachtlich sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	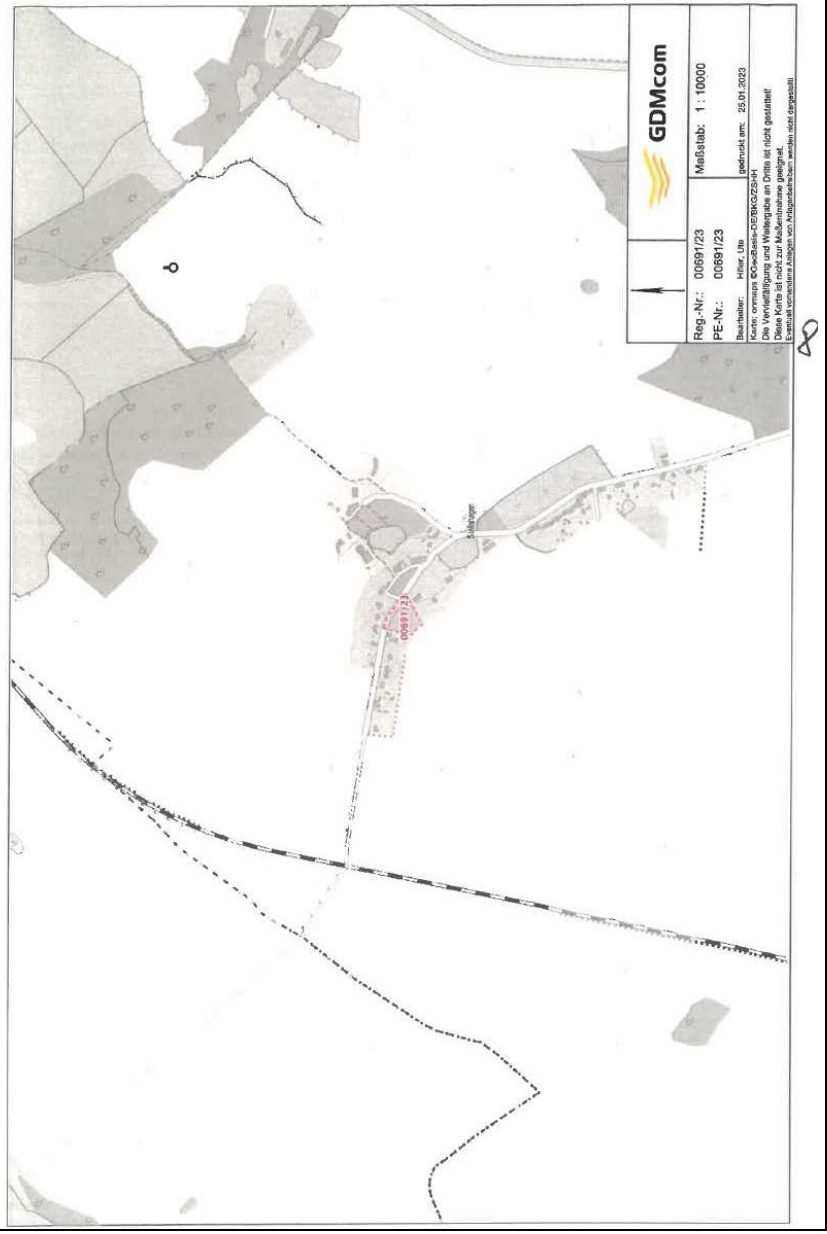	zu 8. Der Geltungsbereich ist korrekt wiedergegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II 18 50hertz Elia Group 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen** Sehr geehrte Frau Burda, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 1 Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 2 Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Kretschmer Atzrodt Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 23.01.2023 Unser Zeichen **2016-003430-02-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030-5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen AB Ihre Nachricht vom 20.01.2023 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und geplant sind. zu 2. Selbstredend gilt die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 16. Feb. 2023 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV II-19 Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 219/23 Az. 512/13074/50-2023 Ihr Zeichen / vom: 20.01.2023 AB Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 44 Datum: 14.02.2023 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Teibereich 1 - westlicher Teil** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. 1 Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen vorliegen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus bergrechtlicher Sicht vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	II 20 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck Amt Klützer Winkel Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 25. Jan. 2023 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV Bu WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Moltkeplatz 17 23566 Lübeck Wamper Weg 5 18439 Stralsund Ihr Zeichen Mein Zeichen 3805S-213.02/303/OSLM/86/B-Plan-Nr.9 Gemeinde Damshagen 01/23 Datum 24.01.2023 Sebastian Lummer Telefon +49 3831 249-330 Zentrale +49 3831 249-0 Telefax +49 3831 249-309 wsa-ostsee@wsv.bund.de www.wsa-ostsee.wsv.de **Bebauungsplan Nr.9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellhagen – Teilbereich 1 –westlicher Teil** Stellungnahme - Ihr Schreiben vom 23.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. Bebauungsplan Nr.9 der Gemeinde Damshagen habe ich grundsätzlich keine Bedenken. 1 Durch den Bebauungsplan Nr.9 der Gemeinde Damshagen werden die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lansmann	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin II 24 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin Amt Klützer Winkel Maria Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz Ihre Nachricht vom 23.1.2023 Ihr Ansprechpartner Wolf-Rüdiger Knoll E-Mail knoll@ihk.schwerin.de Tel. 0385 5103-208 16.2.2023 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 westlicher Teil im Verfahren gemäß § 13b Bau GB.** Sehr geehrte Frau Schultz, wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Sinne der Fachkräftebindung und -gewinnung in ihrem Kammerbezirk ein, um den Bedarfen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter gerecht zu werden. 1 Um eine ausgewogene räumliche Entwicklung zu ermöglichen, bedarf es zugleich der Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (RREP). Kapitel 4.1 (3) des derzeitig noch gültigen RREP, Stand 2011, betont: „Die Wohnbauflächenentwicklung ist bedarfsgerecht auf die zentralen Orte zu konzentrieren. In anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten." 2 Vor dem Hintergrund der derzeitigen Teilfortschreibung des Kapitel 4.1. ist zu erwarten, dass die wohnbauliche Konzentration auf die zentralen Orte als Leitgedanke der Raumordnung gestärkt wird. Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin merkt daher kritisch an und bittet zu beachten, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 9 geplante Schaffung von Wohneinheiten den Zielen des RREP 2011 zuwiderlaufen kann, sofern sie den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung überschreitet. Mit freundlichen Grüßen Dr. Wolf-Rüdiger Knoll Fachberater für Regionalentwicklung Geschäftsbereich Standortpolitik, International	zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Gemeinde Damshagen hat sich mit den Belangen der Raumordnung beschäftigt. Bereits im frühen Stadium fanden Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung statt. Selbst bei einer Überschreitung des Eigenbedarfs geht die Gemeinde für den Ort Stellshagen davon aus, dass hier eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann, siehe auch Stellungnahme des Amtes für Raumordnung Landesplanung, um im Fremdenverkehrsort eine ausgewogene Abstimmung zwischen Wohnen und Fremdenbeherbergung herzustellen und zu schaffen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDGESELLSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern mbH II 25 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon 03866 404-0 Fax 03866 404-490 landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de Amt Klützer Winkel Fachbereich Bauwesen-Bauleitplanung Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 25. Jan. 2023 (AV / VM / LVB / Sonst. / FB I / FB II / FB III / FB IV) Bu Leezen, den 24.01.2023 AZ: 4290-0204 Bearbeiter: Herr Hogrefe ☎ (03866)404-224 E-Mail: peter.hogrefe@lgmv.de **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil im Verfahren gemäß § 13b BauGB** **hier:** **Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB** **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB** **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. Mit Ihrer Nachricht/E-Mail vom 20. Januar 2023 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. 1 Wir teilen Ihnen mit, dass wir diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen zur Planung haben und keine Stellungnahme zum Inhalt der Planungsunterlagen abgeben. Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. 2 Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. P. Hogrefe	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anregungen bestehen. zu 2. Die allgemeinen Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.toeb@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/024-2023 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 17. Februar 2023 II 28 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 20.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Teilbereich 1 - und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. 1 Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2 Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Schneider Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Gutachten sind nicht erforderlich. zu 3. Der Hinweis auf digitale Beteiligung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund ZOLL II 29 POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund 1. **nur per E-Mail** Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz BEARBEITET VON ZOS Dedow TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 07.02.2023 BETREFF **Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen** BEZUG Ihr Schreiben vom 20.01.2023 ANLAGEN GZ **Z 2316 B - – BB 6/2023 - B 110001.** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen folgendes an:		
	1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. 2	zu 2. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an Festsetzungen mit bodenrechtlicher Relevanz ergeben sich dadurch nicht. Vorgaben wurden nicht konkret getroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). 8, 2 Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Von:** Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de> **Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 10:56 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Stange) **Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung **Anlagen:** TöB Anschreiben B-Plan Nr. 9.pdf II 35 Mit freundlichen Grüßen i.A. Antje Burda Fachbereich Bauwesen Sachbearbeiterin Bauleitplanung *Amt Klützer Winkel* *Schloßstraße 1* *23948 Klütz* 038825 / 393-406 038825 / 393-710 oder -19 a.burda@kluetzer-winkel.de www.kluetzer-winkel.de **Von:** Harald.Lubosch@dfmg.de <Harald.Lubosch@dfmg.de> **Gesendet:** Montag, 30. Januar 2023 12:16 **An:** Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de> **Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung ... zweiter Versuch, da Ihre Anlagen in Summe zu groß waren. Sorry. Lubosch **Von:** Lubosch, Harald **Gesendet:** Montag, 30. Januar 2023 12:03 **An:** a.burda@kluetzer-winkel.de **Cc:** Wulf, Robin <Robin.Wulf@telekom.de>; FMB DFMG Info <Info@dfmg.de> **Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung Sehr geehrte Frau Burda, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am obigen B-Plan-Verfahren. Gerne geben wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme:		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Die vorgelegten Planungen betreffen aktuell nicht unsere Belange.** Wir betreiben in dem Bereich heute keinen Funkstandort. Auch sind wir von keinem Funkanbieter gebeten worden, dort entsprechende Infrastruktur für seine Sende-/Empfangsanlage zeitnah zu errichten.	zu 1. Es ergeben sich keine Anforderungen an den Bebauungsplan.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	Dennoch erlauben Sie uns den Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie in Ihren Planungen die Sicherstellung der Mobilfunkversorgung. Die von Ihnen erwähnte Festnetzanbindung, sichergestellt durch die Telekom, ist nicht mehr allein ausschlaggebend. Laut der Änderungen im BauGB und der BauNVO ist seit 2021 per Gesetz die Mobilfunkversorgung in gleicher Weise in den B-Plänen zu berücksichtigen und sicherzustellen. Ein Blick auf die Seite der Bundesnetzagentur zeigt, dass die aktuelle Funkversorgung nur aus Klütz und Damshagen erfolgt. Wenn auch heute scheinbar eine Funkversorgung vorhanden ist, kann diese nur einigermaßen sein. Für ein modernes Mobilfunknetz mag dies zukünftig nicht mehr ausreichend sein. Nehme Sie bitte in Ihre Überlegung die Sicherstellung der qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung auf. Wir empfehlen dafür eine bauliche Anlage oder eine Fläche für einen Antennenträger in Siedlungsnähe bereitzustellen. Der Abstand sollte kleiner 200 Meter und sich in der Nähe erschlossener Flächen befinden (Straße, Strom, Festnetz). Diese sollte für die drei bis vier Mobilfunkanbieter in Höhe, Statik und Platz ausreichend sein. Spätere Anfragen seitens der Mobilfunkanbieter zur Verbesserung der örtlichen Mobilfunkversorgung können dann ohne Diskussion und zügig umgesetzt werden.	zu 2. Die Hinweise zum Antennenträger werden zur Kenntnis genommen. Der 200 m Abstand wird ebenso zur Kenntnis genommen. Die Regelung hat außerhalb und unabhängig vom Bauleitplanverfahren zu erfolgen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3	Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme Sie unterstützen zu können. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bei der Umsetzung ihre B-Planes wünschen wir Ihnen gutes Gelingen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Harald Lubosch **Deutsche Funkturm** Produktion Nord Harald Lubosch Manager Baurecht, Funk & Umwelt Buchberger Str. 4-12, Haus 2, 10365 Berlin +49 30 83 53 86 441 (Tel.) +49 171 20 11 700 (Mobil) E-Mail: Harald.Lubosch@DFMG.de www.DFMG.de Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfmg.de/pflichtangaben **Von:** FMB DFMG Info <Info@dfmg.de> **Gesendet:** Montag, 23. Januar 2023 11:30 **An:** Lubosch, Harald <Harald.Lubosch@dfmg.de> **Cc:** Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de> **Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung Hallo Harald, anbei eine E-Mail aus dem Info FMB mit der Bitte um Beachtung.	zu 3. Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Beste Grüße Dirk **Deutsche Funkturm** Kaufm. Verwaltung & Vermieterbetreuung Mitte Dirk Koczwara (Dipl. Ing. Elektrotechnik) Manager Vermieterbetreuung Hausanschrift: Kampstraße 106, 44137 Dortmund +49 231 9895 1729 (Tel.) E-Mail: Dirk.Koczwara@dfmg.de www.dfmg.de Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfmg.de/pflichtangaben **Von:** Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de> **Gesendet:** Freitag, 20. Januar 2023 13:55 **An:** poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@staluwm.mv-regierung.de; poststelle@lung.mv-regierung.de; sba-sn@sbv.mv-regierung.de; poststelle@lakd-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; peter.rabe@lfoa-mv.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de; wbv_wismar@wbv-mv.de; info@zweckverband-gvm.de; Glaesel, Ute <Ute.Glaesel@telekom.de>; dirk.schneider@e-dis.de; leitungsauskunft-mv@hansegas.com; leitungsauskunft@gdmcom.de; leitungsauskunft@50hertz.com; poststelle@ba.mv-regierung.de; wsa-ostsee@wsv.bund.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; fm-berlin@bundesimmobilien.de; info@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; landgesellschaft@lgmv.de; info@nahbus.de; poststelle@fm.mv-regierung.de; dwd.potsdam@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; st.laurentius-wismar@t-online.de; poststelle@lm.mv-regierung.de; mecklenburg-vorpommern@bvvg.de; Gromm, T. <T.Gromm@kluetzer-winkel.de>; eila.karitzki-kirschke@vodafone.com; FMB DFMG Info <Info@dfmg.de>; o2-mw-BlmSchG@telefonica.com; PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de **Cc:** Schultz, M. <m.schultz@kluetzer-winkel.de>; Planungsbüro Mahnel (K.Hoot) <k.hoot@pbm-mahnel.de>; Planungsbüro Mahnel <mahnel@pbm-mahnel.de>; Hettenhaußen, A. <a.hettenhaussen@kluetzer-winkel.de> **Betreff:** Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich Ihnen das Anschreiben sowie die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan Nr. 9 für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Satzung. Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB. Ich bitte Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbargemeinde um Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen innerhalb 1 Monats nach Erhalt dieses Schreibens. Für Fragen stehe ich Ihnen auch gern telefonisch zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Antje Burda Fachbereich Bauwesen Sachbearbeiterin Bauleitplanung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel *Schloßstraße 1* *23948 Klütz* ' 038825 / 393-406 6 038825 / 393-710 oder -19 ✉ a.burda@kluetzer-winkel.de 🌐 www.kluetzer-winkel.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz II.40 Ihre Zeichen: AB · Ihre Nachricht vom: 23.01.2023 · Unsere Zeichen: Ne/Vo · Datum: 20.02.2023 **Stellungnahme B-Plan Nr. 9 Gemeinde Damshagen** Sehr geehrte Damen und Herren, satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen. Grundsätzlich beurteilen wir den Einfluss auf die Natur durch die anthropogene Vorprägung sowie vorliegende Habitatstruktur bei Einhaltung der einer entsprechender Kompensation als vertretbar. Zusätzlich müssen jedoch geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien sowie die Avifauna relevant. 1 Wir begrüßen die geplante Aussparung der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Sollte es zu einer Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Habitatstrukturen kommen, verweisen wir darauf, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bei der UNB eingeholt werden muss. Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns. Mit freundlichen Grüßen Dr. Kilian Neubert	zu 1. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. § 20 Biotope werden nicht berührt. Der Standort ist bereits anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Eingriffe in den Gehölzbestand werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Belange des Landesanglerverbandes sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	III.5 **Stadt Klütz** **Der Bürgermeister** **amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel** Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz Auskunft erteilt: A. Burda, Sachbearbeiterin Bauwesen Amt Klützer Winkel Gemeinde Damshagen Schloßstraße 1 23948 Klütz Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 02.03.2023 **Satzung der Gemeinde Damshagen über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen Teilbereich 1 – Westlicher Teil gemäß § 13b BauGB** **Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Damshagen beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen Teilbereich 1 – Westlicher Teil gemäß § 13b BauGB. Die Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt. Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Änderung. Mit freundlichen Grüßen J. Mevius Bürgermeister der Stadt Klütz STADT KLÜTZ 1 LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG	zu 1. Die Gemeinde Damshagen nimmt zur Kenntnis, dass keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.